



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681 [REDACTED]

Fax +49 30 18 681 [REDACTED]

bearbeitet von:
OAR [REDACTED]

Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

[REDACTED]
www.bmi.bund.de

Anwendungshinweise vom 23. Dezember 2022

M3-20010/28#11

Berlin, 14. Februar 2023

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sowie das Merkblatt für Inhaberinnen und Inhaber des Chancen-Aufenthalts wurden Ihnen vor Inkrafttreten des Gesetzes zugesandt. Beide Dokumente sollen den Beschäftigten in den Ausländerbehörden als Grundlage für die Bearbeitung der zahlreich zu erwartenden Anträge dienen und ihre Arbeit in der Praxis erleichtern. Wir halten es für sinnvoll, vor einer Aktualisierung noch etwas abzuwarten und streben diese im Bedarfsfall für das Frühjahr 2023, wenn bereits erste Erfahrungen in der Umsetzung des Gesetzes vorliegen. Gern nehmen wir Ihre Anmerkungen oder Ergänzungen hierzu entgegen und wären um entsprechende Zuleitung per E-Mail an [REDACTED] bis zum **30. April 2023** dankbar.

Zu einzelnen Punkten, die bereits an das BMI (Referat MI3) herangetragen wurden, möchte ich schon im Vorfeld der ggf. zu aktualisierenden Anwendungshinweise die folgenden Hinweise geben:

1. Ausstellung des Chancen-Aufenthalts titels als Ausweisersatz

Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll einem geduldeten Ausländer nach § 104c AufenthG u.a. abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1a und Nummer 4 erteilt werden (vgl. § 104c Absatz 1 Satz 1).

Die Klärung der Identität sowie die Erfüllung der Passpflicht sind demnach keine Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht. Vielmehr soll die 18-monatige Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthalts dazu genutzt werden, diese Voraussetzungen für die Erteilung eines Anschlusstitels nach §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen. Damit die Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts ihren ausweisrechtlichen Pflichten in der Bundesrepublik Deutschland genügen, sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bei Ausländern, die keinen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz vorlegen, als Ausweisersatz bezeichnet werden.

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich des Chancen-Aufenthalts in § 104c AufenthG bereits die grundsätzliche Entscheidung getroffen, von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der geklärten Identität und der Passpflicht abzusehen. Daher ist es folgerichtig, auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG als Ausweisersatz auszustellen. Bei der in § 48 Absatz 2 AufenthG geregelten Voraussetzung, zur Erfüllung der Ausweispflicht alles Zumutbare zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes zu unternehmen, sind an die Zumutbarkeit entsprechend dem Zweck des § 104c AufenthG nur eingeschränkt hohe Anforderungen zu stellen.

Diese Wertung steht im Einklang mit der schon jetzt bestehenden Rechtslage: § 5 Absatz 3 AufenthG sieht bei Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel die Möglichkeit vor, von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der geklärten Identität und der Passpflicht abzusehen, und zwar bei bestimmten Titeln (§ 24, § 25 Absatz 1 bis 3, § 25 Abs. 4a und 4b) als gebundene Entscheidung sowie in den übrigen Fällen der Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels im Ermessen.

2. Beginn der Gültigkeitsdauer

In Kapitel 1.10 der Anwendungshinweise („Titelerteilung/Zweckwechsel“) wird ausgeführt, dass die 18-monatige Geltungsdauer des Titels mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Aushändigung eAT) beginnt. Um die Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts bereits zum Zeitpunkt der Bestellung des eAT in die Lage zu versetzen, mit den Bemühungen zur Erlangung der in den Anschlusstiteln der §§ 25a, 25b AufenthG bezeichneten Voraussetzungen zu beginnen (Ermöglichung des Besuches eines Integrationskurses), wird angeregt, dass die Ausländerbehörde dem Ausländer zu diesem Zeitpunkt als einfaches Behördenschreiben eine Bescheinigung darüber ausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erfüllt sind und die Herstellung des eAT in Auftrag gegeben worden ist. Damit wird dem Ausländer ermöglicht, die Geltungsdauer des Titels bestmöglich zur Erfüllung der weiteren Voraussetzungen zu nutzen.

3. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)

In Kapitel 1.6 der Anwendungshinweise wird hinsichtlich des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf die Anwendungshinweise des BMI zur Einfügung des § 25b Aufenthaltsgesetz durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung verwiesen. Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals soll auf das Staatsangehörigkeits-

recht zurückgegriffen werden und die im Einbürgerungsverfahren verwendeten Muster zur Anwendung kommen. Zugleich wurde auf die Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum StAG in der aktuellen Fassung hingewiesen.

Demnach gilt, dass der Antragsteller den Inhalt des von ihm abgegebenen oder abzugebenden Bekenntnisses verstanden haben und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss. Diese Voraussetzung ist im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen. Ein rein verbales Bekenntnis des Ausländers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung reicht nicht aus. Vor dem Hintergrund, dass als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG keine Sprachkenntnisse oder Grundkenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse nachgewiesen werden müssen, kann für das Bekenntnis ein Sprachmittler hinzugezogen werden. Die Ausländerbehörde muss zur Überzeugung gelangen, dass der Ausländer – ggf. unter Zuhilfenahme eines Sprachmittlers - zumindest die (wesentlichen) Inhalte des Bekenntnisses kennt und versteht.

4. Einbeziehung der Jugendmigrationsdienste

Zu Kapitel 1.11 („Hinweispflichten der Ausländerbehörden bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten“) ist ergänzend anzumerken, dass die Ausländerbehörden neben den Migrationsberatungen für Erwachsene (MBE) auch mit den Jugendmigrationsdiensten (JMD) für junge Menschen bis 27 Jahren eng zusammenarbeiten sollen. Beiden Einrichtungen kommt eine verweisberatende Funktion zu und beide Einrichtungen werden ratsuchende Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts innerhalb der 18-monatigen Gültigkeitsdauer bestmöglich unterstützen, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b AufenthG zu erfüllen. Die Bundesregierung stellt mit den Beratungseinrichtungen des Bundes MBE und JMD ein den Integrationskurs ergänzendes migrationsspezifisches Beratungsangebot für erwachsene und jugendliche Zugewanderte zur Verfügung. Die JMD unterstützen dabei im Schwerpunkt bei der sozialen und beruflichen Integration.

5. Einbeziehung der Jobcenter

Zu Kapitel 1.11 („Hinweispflichten der Ausländerbehörden bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten“) ist darüber hinaus ergänzend anzumerken, dass mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG für die Leistungsberechtigten ein Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG in das SGB II erfolgt. Der Ausländer soll auf die dadurch begründete Zuständigkeit der Jobcenter hingewiesen werden. Zur bestmöglichen Unterstützung bei der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anschlusstitel ist eine Abstimmung mit den gemeinsamen Einrichtungen oder zugelassenen kommunalen Trägern vor Ort über die Prognosekriterien des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 2 AufenthG angezeigt. Es sollte sichergestellt sein, dass Ausländerbehörde und Jobcenter diesbezüglich nicht von unterschiedlichen Voraussetzungen zur Lebensunterhaltssicherung bzw. der Prognoseentscheidung ausgehen. Damit soll gewährleistet werden, dass Jobcenter

auch längerfristige Fördermaßnahmen nutzen können, die kurzfristig die gegenwärtige überwiegende Lebensunterhaltssicherung möglicherweise nicht gewährleisten, dies aber perspektivisch tun werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]